

**RS OGH 1998/8/19 9ObA188/98g,  
8ObA77/06s, 9ObA48/08m,  
8ObA32/18s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.08.1998

## Norm

BEinstG §14

## Rechtssatz

Die Feststellung der Invalidität (jetzt: Behinderteneigenschaft) ähnelt in ihrer Funktion einer Statusentscheidung, die eine Reihe von Rechtswirkungen in verschiedenen Richtungen entfaltet, ohne dass alle Betroffenen oder Berührten dem Verfahren beigezogen werden müssen oder auch nur können. Dazu kommt, dass die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit die Befassung mit höchstpersönlichen Umständen (Daten) in der Sphäre des Behinderten erfordert und ein Vielparteienverfahren dafür ebenso ungeeignet ist, wie eine mehrfache Wiederholung ähnlicher Verfahrensschritte in mehreren Verfahren mit unterschiedlichen Zwecken.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 188/98g  
Entscheidungstext OGH 19.08.1998 9 ObA 188/98g
- 8 ObA 77/06s  
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 ObA 77/06s  
Auch
- 9 ObA 48/08m  
Entscheidungstext OGH 04.08.2009 9 ObA 48/08m  
Auch; nur: Die Feststellung Behinderteneigenschaft ähnelt in ihrer Funktion einer Statusentscheidung. (T1);  
Veröff: SZ 2009/106
- 8 ObA 32/18s  
Entscheidungstext OGH 28.08.2018 8 ObA 32/18s  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Erfüllung der Voraussetzung des § 23a Abs 1 Z 2 AngG durch Abschluss eines Vergleichs im Gerichtsverfahren, in dem der Arbeitgeber keine Parteistellung hatte. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110655

## Im RIS seit

18.09.1998

## Zuletzt aktualisiert am

17.10.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)